

STADT VAREL
Landkreis Friesland

5. Flächennutzungsplanänderung
+
Bebauungsplan Nr. 189 A
„Windpark Hohelucht“

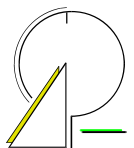
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

01.12.2009



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Referat Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
4. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
Betastraße 6-8
85774 Unterfoehring
5. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest
Ammerländer Heerstraße 140
26129 Oldenburg
6. transpower stromübertragungs GmbH
Betriebszentrum Lehrte – Leitungen
Vor dem Nordwind 14
31275 Lehrte
7. Gemeinde Bockhorn
Am Markt 1
26345 Bockhorn
8. Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede
9. Herr Loßek, Naturfreunde Niedersachsen

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Wehrbereichsverwaltung Nord
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover
6. NHB Niedersächsischer Heimatbund e. V.
Landschaftsstraße 6a
30159 Hannover
7. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg/Varel
Neue Straße 23
26316 Varel
8. E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Lehrte – Leitungen
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
9. DB Services Immobilien GmbH
Immobilienbüro Bremen
Kompetenzteam Baurecht
Bahnhofplatz 14
29195 Bremen
10. NABU Rolf Rochau
Birkhuhnweg 30
26340 Zetel
11. Entwässerungsverband Varel
Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Straße 22
26441 Jever

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>		
<p>Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (1) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:</u> <u>Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde:</u> Der Bereich, in dem die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, ist zu konkretisieren.</p> <p>Der Schreibfehler in der Begründung (Teil I) und Umweltbericht auf Seite 2, Pkt. 1.1.2 (Landschaftsrahmenplan) ist zu korrigieren.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Hinweis: Gegebenenfalls notwendige Dammstellen zur Erschließung bedürfen unter Umständen der wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde:</u> <u>Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz:</u> Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Hinweis: Für die Wirtschaftswege im künftigen Windpark ist entsprechend dem Stand der Technik nur geeignetes und zertifiziertes Baumaterial zur Befestigung zugelassen.</p>		<p>Die entsprechenden Kompensationsflächen werden im Entwurf des landschaftsökologischen Fachbeitrags und im Umweltbericht dargestellt. Es handelt sich um die Flurstücke 138 und 139, Flur 41, Gemarkung Varel-Land (Stadt Varel) sowie um die Flurstücke 423/221, 222 und 223, Flur 6, Gemarkung Schweiburg (Gemeinde Jade). Die Sicherung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Varel und dem Vorhabenträger (Fa. Innovent).</p> <p>Die Schreibfehler werden berichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht: <u>Hinweis zur Flächennutzungsplanänderung:</u> Die textliche Darstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält zwar den Hinweis auf die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; in der Begründung zum Flächennutzungsplan sind hierzu jedoch nur geringe bzw. keine Ausführungen gemacht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Begründung zur 5. Flächennutzungsplanänderung werden weitere Aussagen zur Ausschlusswirkung ergänzt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p>	
<p>Durch die o. a. Bauleitplanung werden die Belange der K 108 berührt. Diese werden in Auftragsverwaltung von der NLStBV-GB Aurich wahrgenommen. Seitens des Straßenbaulastträgers wird darauf hingewiesen, dass die K 108 aufgrund ihres Ausbauzustandes lastbeschränkt ist. Die Straße wird durch den zu erwartenden Schwerverkehr zu den Anlagenstandorten möglicherweise beschädigt. Es wird daher die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert. Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu regulieren. Da bei künftigen Ausbaumaßnahmen an der K108 (Grunderneuerung) auch eine Änderung des Straßenquerschnittes zu erwarten ist, ist auf eine Längsverlegung von Kabeln im Straßenkörper der K 108 zu verzichten. Soweit Kabel entlang der K 108 verlegt werden sollen, ist die Lage mit der NLStl3V-GB Aurich abzustimmen.</p> <p>Aufgrund der geplanten verkehrlichen Erschließung der Anlagenstandorte über private Wege, sind im Bereich der Wegeeinmündungen in die K 108 Sondernutzungserlaubnisse gem. §§ 18 ff NStrG bei der NLStBV-GB Aurich zu beantragen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis zu berücksichtigen, damit der Betreiber des „Windparks“ über dieses gesetzliche Erfordernis informiert ist. Die Sondernutzungserlaubnis ist hier formlos zu beantragen. Es sind Antragsunterlagen in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Für den Ausbau der Wegeeinmündungen in die K 108 sind Fachpläne mit Darstellung des Bestandes (Fahrbahnränder, Grabenböschungen, Aufwuchs etc.) erforderlich.</p>	<p>Die straßenbaurechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung durch den Vorhabenträger entsprechend berücksichtigt. Die Sondernutzungserlaubnisse gem. §§ 18 ff NStrG werden seitens des Vorhabenträgers bei der NLStBV-GB Aurich beantragt.</p> <p>Die straßenbaurechtlichen Hinweise werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 189 A unter den Nachrichtlichen Hinweisen ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</p>	
<p>Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst zwischen den Ortsteilen Jethausen und Hohelucht eine Fläche von 5,6 ha. Das Gebiet liegt östlich der Jaderberger Straße und wird landwirtschaftlich genutzt. Die geplanten drei Windenergieanlagen mit einer Anlagenhöhe von 150 m haben einen Abstand zu den nächsten Wohnhäusern von mindestens 500 m. Ein bereits bestehender Windpark liegt in ca. 400 m Entfernung. Wir gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Baumaßnahme in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern erfolgt und nicht zu betrieblichen Engpässen führt. Durch die Baumaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind bisher noch nicht konkretisiert worden, so dass darauf im weiteren Verfahren Stellung genommen werden kann.</p> <p>Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken gegen die o. g. Planung. Hinsichtlich des Umweltberichtes werden von uns zu Umfang und Detaillierungsgrad aus landwirtschaftlicher Sicht keine Ergänzungen vorgeschlagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung und Nutzung des geplanten Windparks Hohelucht, der aufgrund militärischer und luftfahrtrechtlicher Belange (s. Stellungnahme Wehrbereichsverwaltung) im Weiteren auf die zwei nördlichen Windenergieanlagen beschränkt wird, erfolgt in Zustimmung mit den örtlichen Flächeneigentümern und Landwirten. Mit Ausnahme der Erschließungswege, die in der Örtlichkeit zum Teil bereits vorhanden sind, und den Aufstellflächen für die Windenergieanlagen, verbleiben die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.</p> <p>Für die notwendige Kompensation werden Flächen in der Gemarkung Varel-Land (Stadt Varel), Flur 41, Flurstücke 138 und 139 und in der Gemarkung Schweiburg (Gemeinde Jade), Flur 6, Flurstücke 423/221, 222 und 223 in Anspruch genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich des Planungsgebietes für Windenergieanlagen befindet sich eine erdverlegte Erdgashochdruckleitung der EWE AG, Postfach 25 40, 26015 Oldenburg.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet</p>	<p>Die Hinweise bezüglich der im Plangebiet verlaufenden Gashochdruckleitung der EWE AG werden zur Kenntnis genommen. Zu der Gashochdruckleitung wird durch die nächst gelegene Windenergieanlage (WEA2) ein ausreichender Abstand von ca. 36 m zwischen dem Fundament der Anlage und Leitungssachse der Gashochdruckleitung eingehalten. Der geforderte Mindestabstand von 25 m bei Windenergieanlagen mit Nabenhöhen bis zu 120 m wird insofern berücksichtigt.</p>

Anregungen				Abwägungsvorschläge
<p>werden. Dieser ergibt sich aus der anliegenden Tabelle. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden. Bei Unterschreitung des in der Tabelle genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Leitung darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Leitung notwendig werden können.</p> <p>Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</p>				
Nabenhöhe in m	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 500 kW	
60	25	25	25	
80	25	25	25	
100	25	25	25	
120	25	25	25	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Hinweise zur Berücksichtigung von Bodendaten in der Bauleitplanung können dem Leitfaden „Bereitstellung von Bodendaten für die Bauleitplanung“, Arbeitshefte Boden, Heft 2000/2, Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung entnommen werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), • Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, 				<p>Die Hinweise zum Thema Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nur etwa zur (östlichen) Hälfte innerhalb des verzeichneten Suchbereichs für Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Kalkmarschen). In diesem Bereich sind die Fundamente der Windenergieanlagen selbst sowie die dazu gehörigen Kranstellflächen geplant, allerdings jeweils nur ein kleiner Teil der neu anzulegenden Zuwegungen. Diese Zuwegungen umfassen jedoch den größten Teil der überplanten Bodenbereiche, so dass aufgrund des relativ geringen Umfangs an zu überbauender Fläche kein grundsätzliches Hindernis gesehen werden kann. Außerdem werden die Kranstellflächen und Zuwegungen zu 100 % in Schotterbauweise ausgeführt und am Ende der Laufzeit des Windparks wieder zurückgebaut.</p> <p>Insgesamt ist aufgrund der geringen Eingriffe in den Suchbereich für Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Kalkmarschen) eine Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange gegeben.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, • seltene Böden. <p>Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf unserem Kartenserver (www.lbeg.niedersachsen.de) im Internet (unter Produkte/Projekte>Kartenserver>Kartenserie Böden) eingestellt. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als download ebenfalls im Internet eingestellt (unter Produkte/Projekte>Publikationen>GeoBerichte). Nach unseren Kartenunterlagen (siehe Anlage) kommen im Plangebiet der Gemeinde Varel Bereiche vor, in denen besonders schutzwürdige Böden zu erwarten sind. Dies sind Suchbereiche für Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Kalkmarschen). Diese Böden sollten vor Überbauungen besonders geschützt werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Bereich des BBP befindet sich im potenziell hochwassergefährdeten Gebiet. Wir weisen darauf hin, dass für dieses Gebiet beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie neue Kartenunterlagen im Maßstab 1:50.000 zum Thema „Geologie und Boden“, sowie darauf basierende Auswertungskarten zu den Themen „Hochwassergefährdung“ (GHK50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ (IGK50) zur Verfügung stehen. In der Auswertungskarte Hochwassergefährdung werden unter Berücksichtigung von Alter, Beschaffenheit und Entstehungsart geologischer Schichten Flächen ausgewiesen, die in jüngerer geologischer Vergangenheit, d.h. in den letzten 11.500 Jahren, von Überflutungen durch Flusshochwässer betroffen waren. Diese Gebiete sind auch in Zukunft potentiell überflutungsgefährdet, da sich der natürliche Wasserhaushalt (z.B. Niederschlag, oberirdischer Abfluss) nicht wesentlich verändert hat.</p> <p>Die Auswertungskarte Baugrund/Ingenieurgeologie enthält u.a. Angaben und Kennwerte zu Setzungsgefahren sowie andere Angaben über die Qualität des Baugrundes aus ingenieurgeologischer Sicht. Wir empfehlen dringend, diese Karten bei der Neuaufstellung oder Änderung von Planungsunterlagen zur Klärung von allen Fragen zu den Themenkomplexen Geologie, Boden, Rohstoffe, Hochwasserschutz und Baugrund hinzuzu-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem angesprochenen Gebiet handelt es sich um eine in geologischer Hinsicht potenziell überflutungsgefährdete Fläche im Nahbereich der Jade. Gemäß § 9 (6a) BauGB sind im Bebauungsplan lediglich die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gem. § 31b (2) Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich zu übernehmen. Für den vorliegenden Planbereich ist jedoch kein derartiges Überschwemmungsgebiet festgelegt, das im Bebauungsplan zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das zur Verfügung stehende Kartenmaterial wird bei der weiteren Planung inhaltlich zur Klärung der Sachverhalte herangezogen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>ziehen. Sämtliche o. g. Kartenwerke können beim LBEG über Frau Ulrike Ostmann (Tel.: 0511/643 3604) bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) unter Produkte & Projekte> Kartenserver.</p>		
<p>Wehrbereichsverwaltung Nord Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover</p>		
<p>Zu den o. a. Planungen nehme ich vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Errichtung der WEA 1 und 2 bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine Bedenken. Der Errichtung der WEA 3 stehen die Belange der Landesverteidigung und die der Sicherheit des Luftverkehrs entgegen.</p> <p>Jede WEA im Zuständigkeitsbereich eines Militärflugplatzes erzeugt bezogen auf das Flugplatzradar eine sog. „Störzelle“, die sich zu einer „Störzone“ vergrößert, wenn in unmittelbarer Nähe weitere Windenergieanlagen errichtet werden und es somit zu einer Überlappung bzw. Aneinanderreihung von Störzellen kommt.</p> <p>Eine Einzelanlage verursacht eine Störung, die in der Regel operationell noch kompensiert werden kann. Stören mehrere Windenergieanlagen die Radarerfassung, kann die Identifikation des Luftfahrzeuges abbrechen, und eine Wiederaufnahme der Identifikation - ein zeitkritisches und arbeitsaufwändiges Verfahren - ist erforderlich.</p> <p>Für die Aufnahme der Identifikation benötigt der Flugverkehrslotse min. drei gesicherte Erfassungen [drei Radarumdrehungen ca. 12,6 Sekunden (4,2 sec./Umdrehung)] , was einer Flug-Strecke von 1.400 m (gem. BMU-Studie) entspricht (Annahme Luftfahrzeug Tornado mit einer Geschwindigkeit von 400 km/h). Ein Abstand von weniger als 1.400 m zwischen zwei Störzellen/-zonen auf dem Radarschirm reicht radartechnisch nicht aus, um ein „verlorenes“ Luftfahrzeug erneut zu erfassen. Das Luftfahrzeug könnte von einer Störzone zu nächsten Störzone fliegen und würde nicht innerhalb der drei Radarumdrehungen identifiziert werden.</p> <p>Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen sind ca. 39.300 m vom</p>		<p>Die Hinweise der Wehrbereichsverwaltung zur Beeinträchtigung der Belange der Landesverteidigung in Bezug auf die Radaranlage des Flugplatzes Wittmund werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung bezüglich des Verzichts auf die Festsetzung des Windenergieanlagenstandortes (WEA3) wird dahingehend gefolgt, dass der genannte Anlagenstandort zunächst von der weiteren Planung ausgenommen wird und im Bebauungsplan nur noch die Anlagenstandorte (WEA1 und WEA2) festgesetzt werden.</p> <p>Der Vorhabenträger Innovent beabsichtigt, zur Berücksichtigung der o. g. genannten Belange ein signaturtechnisches Gutachten durch die EADS Deutschland GmbH erarbeiten zu lassen, um die möglichen Störwirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Flugplatzrundsuchradar des Militärflugplatzes Wittmund zu untersuchen. Die EADS Deutschland GmbH hat bereits im Rahmen vergleichbarer Windparkplanungen in der Gemeinde Bockhorn im Einflussbereich der Radaranlage des Flugplatzes Wittmund aufgezeigt, dass einzelne Windenergieanlagen, z. B. unter Einsatz reflexionsarmer Rotorblätter durch entsprechende Anstriche oder durch eine Reduzierung der Bauhöhe die Kriterien zur Vermeidung von Luftfahrzeug-Zielverlusten erfüllen und somit realisierbar sind. Entsprechend dem aktuellen Stand der Technik kommen somit verschiedene Planungsalternativen zu einem vollständigen Verzicht auf eine Windenergieanlage in Betracht, die im Rahmen des o. g. signaturtechnischen Gutachtens geprüft werden.</p> <p>Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch keine abschließende Aus-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Wittmund entfernt, liegen damit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches und werden radar-technisch voll erfasst. Durch die Errichtung aller 3 Windenergieanlagen würde in Verbindung mit bereits bestehenden Windenergieanlagen eine Störzone von etwa 2.200 m von Nord nach Süd entstehen, was einem Zielverlust von ca. 10 Radarumdrehungen / 43 Sekunden entsprechen würde. Diese Störzone führt zu einer nicht hinnehmbaren Störung des Flugplatzrundsuch-/sekundärradars durch zusätzliche Erfassungs- und Identifikationsverluste. Damit liegt eine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vor und der Belang der Verteidigung würde dem Bauvorhaben entgegenstehen. Die Gefahr ist auch hinreichend konkret. Es liegt nicht eine lediglich abstrakte Gefährdung vor. Dadurch, dass die Windenergieanlage 3 nicht errichtet wird, wird die Störzone minimiert, so dass zusätzliche Erfassungs- und Identifikationsverluste verhindert werden.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind- sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 29.04.2007 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen erforderlich.</p>	<p>sage bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage (WEA 3) getroffen werden kann, wird der Anlagenstandort im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 189 herausgenommen und der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes lautet im Weiteren Bebauungsplan Nr. 189 A „Windpark Hohelucht“. Um die Entwicklungsoption für die dritte Windenergieanlage offen zu halten, wird die Abgrenzung des Plangebietes der 5. Flächennutzungsplanänderung nicht verändert. Sofern im Rahmen des o. g. EADS-Gutachtens Realisierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die von der Wehrbereichsverwaltung akzeptiert werden, soll die dritte Windenergieanlage über die Aufstellung eines weiteren vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 189 B umgesetzt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unter Beteiligung der zuständigen Luftbehörde geregelt. Im Bebauungsplan Nr. 189 A wird ein entsprechender Hinweis bezüglich der Kennzeichnungspflicht aufgenommen.</p>
<p>NHB Niedersächsischer Heimatbund e. V. Landschaftsstraße 6a 30159 Hannover</p>	
<p>Nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern nehmen wir in unserer Eigenschaft als ein nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Naturschutzverband zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung. Nachdem uns inzwischen auch der Vorentwurf des landschaftsökologischen Fachbeitrages vorliegt, ist aus unserer Sicht ein ausreichender Umfang und Detaillierungsgrad im Rahmen der notwendigen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als gegeben anzusehen. Eine abschließende Stellungnahme können wir allerdings erst dann abgeben, wenn uns die Ergebnisse der derzeit noch laufenden Kartierungen vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Neue Straße 23 26316 Varel</p>	
<p>Im Planungsbereich befindet sich unsere Erdgas-Transportleitung Bockhorn-Rodenkirchen, DN 400/PN 84 sowie ein Fernmeldekabel. Diese Leitung ist zur Sicherung ihres Bestandes in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt (4 m links und rechts, gemessen von der Rohrachse). In diesem Bereich darf nicht gebaut und keine tiefwurzelnden Bepflanzungen vorgenommen werden. Ein Lagern von Material oder das Befahren mit Arbeitsgeräten ist ebenfalls unzulässig.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der Leitung nach der Errichtung der WEA gewährleisten zu können, müssen die Anlagen außerhalb eines Sicherheitsbereiches errichtet werden. Durch das Bergamt Clausthal-Zellerfeld wurde eine entsprechende Rundverfügung erlassen. Der Sicherheitsabstand für Erdgas-Transportleitungen muss hiernach bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 25 m und darüber hinaus 30 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die WEA nach dem Stand der Technik geplant errichtet und betrieben werden. Weiterhin müssen die Belastung der Anlage statisch und dynamisch bestimmt worden sein. Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenteilen (z. B. Abriss des Motorblattes oder Teile davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Erdgas-Transportleitung darstellt. Eine Risikominderung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn muss eine entsprechende Information an uns erfolgen. Nach Vorlage der verbindlichen Baugenehmigung bzw. nach Feststellung der Genehmigungsfähigkeit wird der Verknüpfungspunkt mit dem Versorgungsnetz des Energieversorgers nach der zum 25.10.2008 novellierten Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) bestimmt. Hierzu ist ein entsprechender Antrag vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zu stellen.</p>	<p>Die Hinweise bezüglich der im Plangebiet verlaufenden Gashochdruckleitung werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan Nr. 189 A wird die Leitung sowie der erforderliche Schutzstreifen nachrichtlich gem. § 9 (6) BauGB übernommen und in der Planzeichnung kenntlich gemacht.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der notwendigen Sicherheitsabstände wird zur Kenntnis genommen. Der geforderte Mindestabstand von 25 m bei Windenergieanlagen mit Nabenhöhen bis zu 120 m wird durch die nächst gelegene Windenergieanlage (WEA2) eingehalten. Der Abstand zwischen dem Fundament der genannten Anlage und der Leitungssachse der Gashochdruckleitung beträgt ca. 36 m.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Lehrte – Leitungen Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte</p>	
<p>110-kV-Leitung Varel-Nordenham, Mast 11-13 (LH-14-016) Im Bereich Ihrer Planung verläuft unsere o. a. Hochspannungsfreileitung. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser. - Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben. In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Bitte beachten Sie folgende wichtige Information: Aus der E.ON Netz GmbH wurde die Transpower Stromübertragungs GmbH ausgegliedert. Die Transpower Stromübertragungs GmbH ist nunmehr für das Höchstspannungsnetz; mit den Spannungsebenen 380-kV und 220-kV zuständig. Wir, die E.ON Netz GmbH, sind jetzt für die 110-kV-Spannungsebene zuständig. Für die Beteiligung an sämtlichen von Ihnen durchzuführenden Verfahren müssen Sie bitte künftig beide Gesellschaften, d. h. sowohl die E.ON Netz GmbH als auch die Transpower Stromübertragungs GmbH berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund militärischer und luftfahrtrechtlicher Belange (s. Stellungnahme Wehbereichsverwaltung) ist der im Nahbereich der 110-kV-Leitung vorgesehene Windenergieanlagenstandort (WEA3) von der weiteren Planung ausgenommen worden. Die weiterhin geplanten Windenergieanlagen (WEA1 und WEA2) liegen über 400 m von der 110 kV-Leitung entfernt, so dass die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten werden.</p> <p>Die verfahrenstechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planverfahren der Stadt Varel berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>DB Services Immobilien GmbH Immobilienbüro Bremen Kompetenzteam Baurecht Bahnhofsplatz 14 29195 Bremen</p>	
<p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren.</p> <p>Das Plangebiet liegt in indirekter Nachbarschaft zur planfestgestellten Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven im Bereich Km 27,06 bis 27,68 links der Bahn. Die Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven soll auf Gänze zweigleisig ausgebaut und für den elektrischen Zugbetrieb hergerichtet werden (Streckenelektrifizierung). Dieses muss schon jetzt berücksichtigt werden. Aus Sicht der Deutschen Bahn AG haben wir grundsätzlich keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bestand und der Betrieb der planfestgestellten Bahnanlagen dürfen durch Ihre Planungen nicht beeinträchtigt werden. 2. Wir weisen Sie darauf hin, dass im Bereich der Gleisanlagen der DB AG eine Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn ein Abstand von mind. 2 x Rotordurchmesser bei elektrifizierten Eisenbahnstrecken zur DB-Grenze eingehalten wird. 3. Bei Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke 1522 sind, falls erforderlich, auf Verlangen der Deutschen Bahn AG schwingungsdämpfende Maßnahmen einzubauen. Die Kosten sind vom Bauherrn oder vom Betreiber der Windenergieanlagen zu übernehmen. 4. Der nördliche Zuführungsweg zum Sondergebiet Windenergieanlagen ist in Gänze eine Zuführung zu den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und befindet sich auch im Eigentum der DB. Er gehört zu den planfestgestellten Bahnanlagen der Strecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven und ist auch als solcher in den Planunterlagen darzustellen. Bezüglich der Mitnutzung durch eventuelle Betreiber der Windenergieanlagen sind Ges- 	<p>Die Hinweise der Bahn werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch den Betrieb der Windenergieanlagen sind keine Beeinträchtigungen der Bahnanlagen zu erwarten.</p> <p>Die notwendigen Mindestabstände (mind. 2 x Rotordurchmesser) zur Bahnfläche werden durch die geplanten Windenergieanlagen (WEA1 und WEA 2) eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Seitens des Vorhabenträgers Innovent wird der entsprechende Wegerechtsvertrag mit der Bahn zur Mitnutzung des nördlichen Erschließungsweges aktuell vorbereitet. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 189 A und in der 5. Flächennutzungsplanänderung wird die planfestgestellte Wegefläche als Fläche für Bahnanlagen nachrichtlich übernommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>tattungsverträge (Wegerechtsverträge) mit der Deutschen Bahn AG abzuschließen. Federführend für den Abschluss dieser Verträge ist auf Seiten der Deutschen Bahn AG die OB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Hamburg, Eigentumsmanagement. Frau von Thun, Museumstraße 39, 22765 Hamburg, Tel.: 04039182014.</p> <p>5. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen zur Bahn hin nicht abgeleitet werden.</p> <p>6. Bezüglich der durch den Eisenbahnbetrieb der DB ausgehenden Immissionen (u. a. Lärm, Erschütterungen, dynamische Schwingungen und nach der Elektrifizierung der Strecke auch elektromagnetische Beeinflussungen), weisen wir auf den Bestandsschutz hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Nach dem Prioritätsgrundsatz ist bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen, und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen sind dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen.</p>		<p>Eine Entwässerung zur Bahn ist nicht vorgesehen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind keine schutzwürdigen, immissionsschutzrechtlich relevanten Nutzungen geplant.</p>
<p>NABU Rolf Rochau Birkhuhnweg 30 26340 Zetel</p>		
<p>Zum dem oben genannten BbauPl. Nr. 189 nehme ich für den NABU Stellung. Die Ergebnisse der Kartierung der Gast- und Brutvögel liegen hier nicht vor. Wir gehen davon aus, dass die noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen dazu den vom Niedersächsischen Landkreistag festgelegten Kriterien für Windparks entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungsfläche für Gastvögel umfasst alle Flächen bis 1000 m Abstand von den Anlagen. Sofern der Raum das Kriterium für „internationale Bedeutung“ erfüllt, sind die Anlagen nicht zuzulassen. • Untersuchungsfläche für Brutvögel umfasst die Flächen bis 500 m Abstand von den Anlagen. Sofern die Kriterien für internationale oder nationale Bedeutung in diesem Raum erfüllt sein sollten, sind die Anlagen nicht zuzulassen. 		<p>Die Untersuchungsfläche für Gastvögel und Brutvögel umfasst laut der Anforderungen des zitierten Papiers des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) (i. d. aktuellsten Fassung vom Juli 2007) einen Radius von 2.000 m um den Windpark-Potenzialbereich. Im gesamten Untersuchungsraum wurden keine Gastvogel-Bestände von internationaler Bedeutung nachgewiesen, lediglich ein Großteil des Marschgebietes östlich der Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven besitzt nationale Bedeutung, welches eine Kategorie unterhalb der internationalen Bedeutung entspricht. Im Fall der Brutvögel sind Teilgebiete des Untersuchungsraumes</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zudem wird dort vorgeschlagen, dass der Abstand zu den Siedlungen mindestens 750 m - besser 1000 m - betragen sollte. 500 m Abstand gelten für Einzelgehöfte. Die Distanz bis Jethausen erfüllt nach unserem Eindruck dieses Kriterium nicht.</p> <p>Überlegungen, wie der Flächenverbrauch vermieden werden kann, sind nicht erkennbar. Bringt ein Repowering der vorhandenen 3 Anlagen nicht einen vergleichbaren Nutzen bei der Stromerzeugung?</p>	<p>von lokaler Bedeutung, welches der untersten von insgesamt fünf Bewertungsstufen entspricht.</p> <p>Die genannten Gast- und Brutvogelgebiete befinden sich alle außerhalb der Potenzialfläche bzw. des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Als einzige als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen reagierende Vogelart ist der Kiebitz als Brutvogelart betroffen. Hier wird für zwei Brutpaare des Kiebitz im Geltungsbereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe eine Beeinträchtigung festgestellt, welche im Rahmen der im landschafts-ökologischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan beschriebenen Ersatzmaßnahmen kompensiert wird.</p> <p>Im o. g. NLT-Papier werden keine Aussagen zu Abständen von Siedlungen oder Einzelgebäuden zu Windenergieanlagen getroffen. Eine rechtsverbindliche Vorgabe bezüglich der einzuhaltenden Abständen liegt im Land Niedersachsen derzeit auch nicht vor. Die im Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996 „Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung“ definierten Abstände von 300 m zu Außenbereichslagen und 500 m zu Siedlungsgebieten sind seit dem Jahr 2004 nicht mehr anzuwenden. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beinhaltet ebenfalls keine Abstandsregelungen. Die konkreten Abstandsflächen sind in Abhängigkeit der schutzwürdigen Nutzung, der Bauhöhe, des Anlagentyps und der Immissionsvorbelastung jeweils im Einzelfall zu prüfen. Beim vorliegenden Planvorhaben halten die nunmehr zwei geplanten Windenergieanlagen einen Abstand von jeweils über 500 m zu den nächst gelegenen Wohngebäuden ein. Im Rahmen eines Schallgutachtens und eines Schattenwurfgutachtens wurden die Voraussetzungen einer verträglichen Entwicklung nachgewiesen.</p> <p>Die Stadt Varel beabsichtigt, im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB die Nutzung der erneuerbaren Energien durch die Bereitstellung weiterer Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung zu fördern. Zu diesem Zweck ist im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung eine „Standortpotenzialstudie für Windparks im Stadtgebiet Varel“ (DIEKMANN & MOSEBACH, 2008) erarbeitet worden, die verschiedene Standortempfehlungen u. a. den Bereich nördlich des vorhandenen Windparks Hohelucht umfasst. An diesem Standort sollen zwei zusätzliche Windenergieanlagen aufgestellt werden, um die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Varel insgesamt auszuweiten. Ein Repowering des vorhandenen Windparks Hohelucht ist jedoch nicht Gegenstand dieses Planvorhabens. Diese Fragestellung ist</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für eine Information zu den Ergebnissen der Kartierung der Gast- und Brutvögel wäre ich dankbar.</p>	<p>Bedarfsfall in einem gesonderten Planverfahren zu betrachten.</p> <p>Die Kartierergebnisse stehen im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 5. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 189 A zur Einsicht zur Verfügung.</p>
<p>Entwässerungsverband Varel Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände Anton-Günther-Straße 22 26441 Jever</p>	
<p>Bezugnehmend auf die vorbezeichnete Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet wird durchlaufen durch das Gewässer II. Ordnung Nr. 35 „Marschgraben“. Das Gewässer ist aufgrund des Niedersächsischen Wassergesetzes von vom Entwässerungsverband Varel zu unterhalten. Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Entwässerungsverband Varel auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in seiner Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Die Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig. In der vorbezeichneten Bauleitplanung sind die vorgenannten Satzungsbestimmungen textlich und zeichnerisch aufzunehmen und bei der weiteren Umsetzung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die wasserrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 189 A ergänzt.</p>

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Am 10.09.2009 um 18 Uhr fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 5. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 189 „Windpark Hohe-
lucht“ im Rahmen einer Bürgerversammlung im Sitzungssaal des Rathauses I der Stadt Varel statt (s. Niederschrift).

Zu dieser Veranstaltung erschienen vier Bürger, die sich nach Vorstellung des Projektes durch die Fa. Innovent und durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach über das Planvorhaben informierten. Außer der Beratung erschließungstechnischer und naturschutzfachlichen Fragestellungen sind im Rahmen des Gespräches keine Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben vorgetragen worden.